

Erklärung zu Lehrveranstaltungen bis 22:00 Uhr und Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Name, Vorname	
Matrikel-Nr.:	
zu KIT-E-Mail-Adresse abweichende E-Mail-Adresse (freiwillig):	

Wichtig: Bitte kreuzen Sie das Zutreffende an. Rechtsgrundlagen §§ 5 und 6 MuSchG. Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise in der Anlage zu dieser Erklärung.

Erklärung

Hiermit erkläre ich mich ausdrücklich dazu bereit,

- an Lehrveranstaltungen bis 22 Uhr teilzunehmen
- an Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilzunehmen.

Hinweis: Ab 22 Uhr ist ein Besuch von Lehrveranstaltungen in keinem Fall mehr erlaubt.

Widerruf

Hiermit **widerrufe** ich ab dem (Datum) meine bereits abgegebene Erklärung

- an Lehrveranstaltungen bis 22 Uhr teilzunehmen
- an Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilzunehmen.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

geprüft und vollzogen – Datum, Handzeichen

Anlage

I. Für schwangere und stillende Studentinnen gelten nach dem MuSchG folgende „Studierverbote“:

- **Am Abend bzw. in der Nacht (§ 5 Abs. 2 MuSchG)**

Das KIT darf Sie als schwangere oder stillende Studentin grundsätzlich nicht zwischen 20 und 6 Uhr im Rahmen des Studiums tätig werden lassen.

Sie dürfen an Studien- und Lehrveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen, wenn

1. Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären
2. die Teilnahme zu Studienzwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie als Schwangere oder für Ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Sie können als schwangere oder stillende Studentin Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ab 22 Uhr ist ein Besuch von Lehrveranstaltungen in keinem Fall mehr erlaubt.

- **An Sonn- und Feiertagen (§ 6 Abs. 2 MuSchG)**

Das KIT darf Sie als schwangere oder stillende Studentin grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Studiums tätig werden lassen. Sie dürfen an Studien- und Lehrveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen, wenn

1. Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären
2. die Teilnahme zu Studienzwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. Ihnen in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für Sie als schwangere Studentin oder für ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Sie können als schwangere oder stillende Studentin Ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

II. Für schwangere und stillende Studentinnen gelten Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten:

- Das KIT darf Sie als schwangere oder stillende Studentin nicht mehr als maximal achteinhalb Stunden täglich oder 90 Stunden pro Doppelwoche an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen lassen. Sind Sie jünger als 18 Jahre dürfen Sie höchstens acht Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche an Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet. Gesetzliche Ruhepausen sowie die Fahrtzeit sind keine Arbeitszeit.
- Ihnen muss als schwangere oder stillende Studentin nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden.